



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 102

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/549)]

57/179. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁷ sowie auf das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸,

eingedenk dessen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre ein Menschenrechtsproblem darstellen, dass Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer

¹ Siehe Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Resolution 34/180, Anlage.

⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁶ Siehe Resolution 48/104.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

zu schützen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen wegen verletzter Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

sich dessen bewusst, dass ein unzureichendes Verständnis der tieferen Ursachen jeglicher Gewalt gegen Frauen, namentlich der Verbrechen wegen verletzter Ehre, die in vielen verschiedenen Formen auftreten, sowie unzulängliche Daten über derartige Gewalt fundierte grundsatzpolitische Analysen auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene sowie die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt erschweren,

zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den entsprechenden Teilen des Berichts der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹,

betonend, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

eingedenk der Resolution 2002/52 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002¹⁰,

betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert, und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

unterstreichend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gehören,

1. *begrüßt*

a) die Aktivitäten und Initiativen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der diese Verbrechen betreffenden einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, der wirksamen Anwendung dieser Gesetze sowie pädagogischer, sozialer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen, sowie die Aktivitäten und Initiativen von Staaten, die auf die Beseitigung aller sonstigen Formen der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unter anderem in Form von Projekten unternehmen, um das Problem der Verbrechen gegen

⁹ E/CN.4/2002/83, Ziffern 21-37

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Frauen wegen verletzter Ehre anzugehen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu koordinieren;

c) die Arbeiten, die von der Zivilgesellschaft, namentlich von nichtstaatlichen Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen unternommen werden, um das Bewusstsein für solche Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen zu schärfen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen weiterhin Opfer von Verbrechen wegen verletzter Ehre werden, dass in allen Regionen der Welt derartige Gewalt weiter vorkommt und viele verschiedene Formen annimmt, und dass die Täter nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁷ sowie das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸ umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, durch gesetzgeberische, administrative und programmatische Maßnahmen weiter zu verstärken;

c) Fälle von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zügig und gründlich zu untersuchen, wirksam strafrechtlich zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht geduldet werden;

e) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre verhütet und bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung der führenden Vertreter der Gemeinwesen;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zu vermitteln, so auch durch die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten, Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsbera-

tung und Gesundheitsdienste erhalten und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Informationen über das Vorkommen derartiger Verbrechen zu sammeln und zu verbreiten, so auch nach Alter aufgeschlüsselte Informationen;

l) falls ihre Berichtspflichten dies vorsehen, in ihre Berichte an die Vertragsorgane, namentlich an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Informationen über rechtliche und grundsatzpolitische Maßnahmen aufzunehmen, die sie im Rahmen ihrer Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre verabschiedet und durchgeführt haben;

4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, sich mit diesem Problem gegebenenfalls weiter auseinanderzusetzen;

c) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gemäß der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert' " zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Frage der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, einen auf der Grundlage aller verfügbarer Daten erstellten Sachbericht zum Thema dieser Resolution aufzunehmen, der eine Analyse der tieferen Ursachen dieser Verbrechen, statistische Belegdaten, sofern vorhanden, und Informationen über die von den Staaten ergriffenen Initiativen enthält.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

¹¹ A/57/169.